



TURN- UND SPORTVEREIN REGEN

von 1888&1920 e.V.

Finanzordnung

Gültig ab 16.04.2026

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Sparte gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips sollen sich Gesamtverein und Sparten die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand für den Hauptverein ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Die Beratungen und die Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplans erfolgen durch den Vereinsrat jeweils bis zum 30.04. des zu bewertenden Geschäftsjahres.
3. Der Vorstand kontrolliert die Finanzen der Sparten fortlaufend über die vierteljährliche Einreichung der Buchführungen.
4. Vom Hauptverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 4.1 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter des Hauptvereins (inkl. anfallender Kosten/Beiträge)
 - 4.2 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - 4.3 Beiträge an die Dachverbände des Vereins
 - 4.4 Allgemeine Versicherungen und Steuern
 - 4.5 Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
 - 4.6 Kosten der Geschäftsstelle
 - 4.7 Kosten der Geschäftsführung
 - 4.8 Investitionskosten
Investitionsausgaben sind solche Kosten, die der langlebigen Anschaffung von Anlagegütern dienen, beispielsweise für neue Büroausstattung, Maschinen und Geräte sowie die Modernisierung und Sanierung von Sportstätten. Investitionskosten in die Sportstätten, die die Beträge nach den Einkommenssteuerrichtlinien für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 ff. EStG) überschreiten, müssen in einem gesonderten Investitionshaushalt des Hauptvereins ausgewiesen werden. Hierfür sind ggf. Rücklagen zu bilden.
 - 4.9 Rechts- und Steuerberatungskosten
5. Von den Sparten werden folgende Aufgaben übernommen und finanziert:
 - 5.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - 5.2 Kosten für die Übungsleiter- und Trainervergütung
 - 5.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - 5.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - 5.5 Fahrgeldentschädigung
 - 5.6 Spesen für Sportler, Trainer/Übungsleiter und Funktionäre

- 5.7 Werbekosten
- 5.8 Strafgeelder
- 5.9 Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spielerrundengebühren
- 5.10 Umlagebeträge zur Deckung der Kosten des Hauptvereins
- 5.11 Anteilige Sportstättenkosten
- 5.12 Geschenke
- 5.13 Gesellige Spartenveranstaltungen
- 5.14 Trainingslager, Ausflüge, u.Ä.
- 5.15 Übungsleiterausbildung
- 5.16 Reisekosten zu Lehrgängen und Tagungen
- 6. Ein Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten. Den Planzahlen sind die entsprechenden Zahlen des vergangenen Haushaltsjahres voranzustellen. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen und dürfen nicht saldiert ausgewiesen werden.
- 7. Minderausgaben in einem Haushaltsjahr müssen in die Rücklage fließen. Unvermeidbare Mehrausgaben müssen vorrangig aus der Rücklage finanziert werden. Reicht die Rücklage nicht zur Deckung aus, muss der Betrag in den nächsten Haushalt als Umlage eingestellt werden.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Hauptvereins und aller Sparten für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist vom gewählten Prüfungsausschuss gem. § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Spartenkassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Hauptkasse zugewiesen.
2. Der Vorsitzende Finanzen verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Sparten werden spartenweise verbucht.
4. Der Vorsitzende Finanzen ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen). Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.
6. Andere Kassen, insbesondere außerhalb des TSV Regen, sind nicht zulässig.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Hauptverein erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Finanzordnung ist, geregelt.
3. Erträge aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Spartenkassen verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Sparten werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
4. Die Sparten sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbe- oder Pachtverträge abzuschließen.
5. Soweit der Hauptverein oder die Sparten zur Umsetzung ihrer wirtschaftlichen Ziele Werbegesellschaften, Fördergesellschaften, Fördervereine oder andere Personen und Gesellschaften einschalten, müssen die Rechte und Pflichten des TSV Regen und die gesetzlichen Vorschriften gewahrt werden. Solche Vorgänge sind mit dem Vorstand des Hauptvereins abzustimmen.

6. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
7. Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassierer unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Barkassen können nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand ebenfalls geführt werden. Es ist ein Kassenbuch zu führen.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Umsatzsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
4. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 31.12. des auslaufenden Jahres beim Vorsitzenden Finanzen oder dem zuständigen Spartenkassier abzurechnen.

§ 7 Kontoberechtigung und Vollmachten

1. Kontoberechtigt für alle Konten des Hauptvereins und der Sparten sind die Vorsitzenden und der Geschäftsführer.
2. Kontovollmacht für die jeweilige Sparte erhalten der gewählte Spartenleiter und der gewählte Spartenkassier.
3. Weitere Kontovollmachten können auf Antrag durch die Vorsitzenden erteilt werden.
4. Es dürfen keine Untervollmachten erteilt werden.
5. Vor der Abbuchung von Beträgen von Spartenkonten durch den Hauptverein sind der jeweilige Spartenleiter oder Spartenkassier zu informieren.

§ 8 Kontrollorgane

Grundsätzlich ist für alle Prüfungen des Hauptvereins und aller Sparten der gewählte Prüfungsausschuss zuständig.

§ 9 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans möglich.
2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Hauptverein mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000,00 € im Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 2.000,00 € verpflichten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses nach Maßgabe des § 2.3 der Geschäftsordnung für Vorstand und Vereinsrat.
3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 10.000,00 € bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsrates.
4. Bei Investitionen in das Anlagevermögen, die langfristige Verbindlichkeiten nach sich ziehen, bedarf es eines Grundsatzbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.
5. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 10 Rechtsgeschäfte der Sparten

1. Die Sparten führen ihre sportartspezifischen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins in eigener Verantwortung. Sie sind grundsätzlich in der Höhe der einzugehenden Verbindlichkeiten auf das Spartenvermögen beschränkt.
2. Die jeweils amtierenden Spartenleiter werden zur Wahrnehmung aller Geschäfte innerhalb des laufenden Spartenbetriebs ermächtigt.
3. Darüber hinaus bedürfen Rechtsgeschäfte der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nach § 9 Abs. 2 der Satzung. Dies gilt insbesondere für
 - Rechtsgeschäfte, die die Sparte mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,00 € verpflichten,
 - Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten,
 - Kreditaufnahmen und darlehensähnliche Geschäfte,
 - Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern oder Spartenleitern selbst (Insichgeschäfte),
 - Grundstücks- oder vereinsvermögensrelevante Rechtsgeschäfte.
4. Hinsichtlich der weiteren Zustimmungserfordernisse gilt § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.
5. Verbindlichkeiten, die aus dem Eingehen von Dienstverhältnissen entstehen, bedürfen des Abschlusses eines Arbeits-/ Übungsleiter-/ Trainervertrages. Für den Abschluss eines solchen Vertrages sind bevollmächtigt:
 - Die Spartenleiter für Übungsleiter- und Trainerverträge im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze nach § 3 Nr. 26 EstG (Übungsleiterpauschale). Der Geschäftsstelle ist eine Kopie der Verträge zu überlassen.
 - Die Spartenleiter im Zusammenwirken mit den Vorsitzenden für Arbeitsverträge von geringfügig Beschäftigten (Minijobs).
 - Die Vorsitzenden im Zusammenwirken mit den Spartenleitern für Verträge mit sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern, die die jeweiligen Grenzen nach Ziffer 5.1 und 5.2 überschreiten, sowie jede andere Art von Beschäftigungsverhältnissen.
 - Die Spartenleiter und die Vorsitzenden können diese Aufgaben auf den jeweiligen Kassier delegieren.
6. Überschreiten Spartenleiter oder andere beauftragte Vereinsmitglieder die ihnen eingeräumten Befugnisse vorsätzlich, haften sie dem Verein nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vereinsrat entscheidet über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche.

§ 11 Aufwendungen an Mitglieder und Beschäftigte

1. Übungsleitervergütung
Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Spartenleitung. Die Beschäftigung von Übungsleitern ist nach Maßgabe von § 10 Abs. 5 vertraglich zu regeln. Die jährliche Vergütung soll den nach § 3 Nr. 26 EstG vorgegebenen Höchstsatz nicht überschreiten.
Für zeitlich befristete Kursangebote können Sonderhonorare vereinbart werden, die sich an der Qualifikation des Übungsleiters und den marktüblichen Honorarsätzen orientieren. Diese Regelungen sind auch für Übungsleiter gültig, die nicht Mitglied des TSV Regen sind.
2. Ehrenamtspauschale
Die jährliche Vergütung soll den nach § 3 Nr. 26a EstG vorgegebenen Höchstsatz nicht überschreiten. Ausnahmen sind nach § 4 Abs. 2 der Satzung zulässig. Die Ehrenamtspauschale kann grundsätzlich an jedes Vereinsmitglied geleistet werden.
3. Aufwendungsersatz
Es werden nur tatsächlich geleistete Aufwendungen ersetzt, die zum Erreichen des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung entstanden sind. Die Aufwendungen

müssen nach § 4 Abs. 7 der Satzung belegt sein und zeitnah abgerechnet werden. Der Aufwendersatz darf nicht über den jeweils gültigen Sätzen des BayRKG liegen.

4. Alle Arbeitsverhältnisse, die über die Regelungen nach Abs. 1 -3 hinausgehen, werden als Einzelfall gemäß § 10 Abs. 5 dritter Spiegelstrich geregelt.

§ 12 Spenden

1. Berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen, ist ausschließlich der gesetzliche Vorstand des Hauptvereins.
2. Spenden, für die eine Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit Angabe der Zweckbestimmung auf ein Konto des Vereins überwiesen werden. Über Barspenden muss ein Nachweis in Form einer Quittung oder Spendenliste geführt und der Vereinskasse unmittelbar zugeführt werden.
3. Spenden kommen dem Hauptverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Sparte zugewiesen werden.

§ 13 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher und privater Stellen fließen dem Hauptverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen. Sparten können nur dann an den Zuwendungen öffentlicher Zuschüsse beteiligt werden, wenn sie die Anforderungen des Freistaates Bayern an angemessener Eigenbeteiligung (nach gesetzlicher Grundlage) erfüllen.
2. Nicht zweck- oder spartengebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher und privater Stellen werden unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl zwischen dem Hauptverein und den Sparten verteilt. Über die Aufteilung beschließt der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstands.
3. Den Sparten fließen die Übungsleiterbezogenen Zuschussanteile für die bei ihnen tätigen Übungsleiter in voller Höhe zu. Sind Übungsleiter in mehreren Sparten tätig, erfolgt die Berechnung anteilig.
Dem Hauptverein fließen die mitgliederbezogenen Zuschussanteile zu. Sparten, die über keine Übungsleiter verfügen, sollen auf Antrag hiervon einen ihrer Wirtschaftskraft angemessenen Anteil erhalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Der Vereinsrat kann auf Antrag eine andere Verteilung der Vereinspauschale beschließen.
4. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden. Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der jugendlichen Mitglieder auf die Sparten.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung am 23.06.2012 in Kraft und wurde jeweils geändert

- durch Beschluss der Delegiertenversammlungen vom 13.01.2017 und vom 21.07.2017 mit Wirkung zum 01.01.2017,
- durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20.7.2018,
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.06.2019
- durch Beschluss des Vereinsrates vom 11.06.2024,
- durch Beschluss des Vereinsrates vom 28.11.2024,
- durch Beschluss des Vereinsrates vom 16.04.2026.

Regen, den 16.04.2026

gez. Ursula Kaufmann und Andreas Greil, Vorsitzende